

STADT TWISTRINGEN:

31. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Zusammenfassende Erklärung (§ 6 a BauGB)

1. Darstellungen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der 31. Flächennutzungsplanänderung möchte die Stadt Twistringen ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz sowie zur Erreichung der Teilflächenziele erhöhen. Es wird ein Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie dargestellt.

2. Planungsalternativen

Bereits im Standortkonzept der Stadt Twistringen aus dem Jahr 2013 wurde der Änderungsbereich nach Anwendung der Tabuzonenkriterien grundsätzlich als für die Windkraft geeignete Potenzialfläche ermittelt und erst in einem nächsten Schritt im Rahmen der weiteren Eignungsprüfung zurückgestellt. Mit Änderung der klimapolitischen Zielsetzungen haben sich das Erfordernis zur Sicherung von weiteren Flächen für die Windenergie erhöht, sodass die Stadt Twistringen sich entschieden hat, auch die Flächen darzustellen, die im vormaligen Ranking nicht in erster Priorität gesetzt wurden.

3. Maßgebliche Umweltbelange

Gesetzliche Grundlagen - Planungsvorhaben

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der o. g. Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Schutzgut Flora und Fauna

Bezüglich der Biotoptypen ist der Änderungsbereich durch überwiegend Acker- und Grünlandflächen charakterisiert. Teilweise befinden sich Heckenstrukturen, Wege und Halbruderaler Gras- und Staudenfluren im Änderungsbereich. Stellenweise sind ebenfalls Feldgehölze und auf einer Fläche ein Wiesentümpel vorhanden. Im Südwesten des Änderungsbereiches befindet sich ein landwirtschaftliches Gebäude. Im Westen des Änderungsbereiches durchfließt die „Röhenbeeke“ den Änderungsbereich, an der im Landschaftsrahmenplan Diepholz (2008) Biotoptypen mit sehr hoher Bedeutung verzeichnet sind.

Bezüglich der Brutvögel wurden 2019, 2022 und 2023 Erhebungen durchgeführt:

- Brutnachweise der Brutvögel 2019: keine Brutnachweise kollisionsgefährdeter Arten innerhalb des Änderungsbereiches, drei Brutverdachtsfälle der Feldlerche im Nordosten des Änderungsbereiches, zwei Brutverdachtsfälle der Waldschnepfe im Waldstück entlang der Röhenbeeke im 500 m-Radius und ein Brutverdacht der Wachtel in ca. 88 m Entfernung zum Änderungsbereich, Rohrweihe und Wespenbussard je ein Bereich mit einem Brutverdacht östlich des Änderungsbereiches

- Brutnachweise der Brutvögel 2022: zwei Brutverdachtsfälle der Feldlerche und zwei der Wachtel im Änderungsbereich, die Arten Trauerschnäpper, Star, Neuntöter und Heidelerche im 500 m-Radius sowie als Greif- und Großvögel Mäusebussard, Habicht und Turmfalke, zudem rangt ein Revier der Waldschnepfe von Norden in den 500 m-Radius hinein.
- Der Wespenbussard wurde 2022 nicht mehr festgestellt. Hier wurde der Wespenbussard auf Grund der Standardraumnutzungs kartierung nur als Nahrungsgast eingestuft.
- gefährdete Arten bei Brutvogelerhebungen 2023 (500 m-Radius): Baumpieper (V/V), Bluthänfling (3/3), Feldlerche (3/3), Feldsperling (V/V), Gartengrasmücke (3/3), Gelbspötter (*V), Goldammer (*/3), Grauschnäpper (V/V), Kleinspecht (3/3), Mehlschwalbe (3/3), Neuntöter (*V), Pirol (3/3), Rauchschwalbe (3/3), Schwarzspecht (*/*), Star (3/3), Stieglitz (V/V), Stockente (V/V), Trauerschnäpper (3/3), Wachtel (V/V), und Waldschnepfe (V/*); zusätzlich im 1.500 m Radius Kuckuck (3/3) und Rebhuhn (2/2)
- Groß- und Greifvögel (500 m-Radius): Mäusebussard (*/*), Schwarzspecht (*/*) und Sperber (*/*); im 1000 m-Radius zusätzlich ein Brutnachweis des Turmfalken (*V). Brutnachweise von kollisionsgefährdeten Arten wurden nicht erbracht. Der Brutverdacht des Wespenbussard von 2019 wurde aktuell nicht bestätigt.
- Vom Rebhuhn wurde ein Revier im Südwesten des Gebietes, ca. 800 m von der Potenzialfläche entfernt, festgestellt.
- Die Waldschnepfe wurde zweimal beim Balzflug verhört. Das Revierzentrum liegt innerhalb des feuchten Waldes im 500 m-Radius innerhalb des feuchten Waldes entlang der Röheneeke in einem Abstand von etwa 250 m zum FNP-Änderungsbereich. Obwohl Mitte und Ende Juni weitere Nachtbegehungen stattfanden, wurde die Art an anderen Waldstandorten nicht bestätigt.

Als bewertungsrelevante Rastvögel wurden im Erhebungszeitraum 2019-2020 (ARSU 2022) einzelne Individuen am Boden von Heringsmöwen, Goldregenpfeifer, Kiebitze, Stockenten, Grau- und Silberreiher festgestellt. Kraniche wurden rastend insgesamt 3 Tieren beobachtet. Nur Graugänse kamen einmalig in etwas größerer Anzahl rastend vor (deutlich unterhalb einer lokalen Bedeutung).

Bei den Rastvogelzählungen wurden darüber hinaus einmalig größere Trupps von Bluthänflingen (150 Individuen) und Wacholderdrosseln (350 Individuen) beobachtet. Daneben wurden fünf Greifvogelarten nachgewiesen, mit Abstand am häufigsten kamen Mäusebussarde gefolgt von Turmfalken vor. Einzelne Sichtungen gibt es von Habicht, Kornweihe sowie Rotmilan. Der Änderungsbereiches der vorliegenden Planung weist keine besondere Bedeutung als Rastgebiet auf.

Im Erhebungszeitraum 2022-2023 (Planungsgruppe Grün 2023) wurden insgesamt 65 Arten rastend auf dem Durchzug oder als Gastvogel im UG nachgewiesen. Nur die Sturmmöwe erreichte den artspezifischen Schwellenwert für eine lokale Bedeutung. Diese Vorkommen lagen jedoch außerhalb des Änderungsbereiches der vorliegenden Planung.

Korn-, Rohr- und Wiesenweihe sowie Rotmilan gehören zu den Greifvögeln, die Schlafplatzgemeinschaften bilden. Sie bildeten im UG jedoch keine Schlafplatzansammlungen. Somit ergibt sich keine besondere Bedeutung des Änderungsbereiches für Rast- und Gastvögel.

Nach den Ergebnissen des Untersuchungszeitraumes 2023-2024 (LandPlan OS, 2024) wird das Untersuchungsgebiet nur gelegentlich von kleineren Trupps durchziehenden Wat- und Wasservögeln sowie von Möwen überflogen. Eine Nutzung des FNP-Änderungsbereiches als Nahrungsraum war nicht ersichtlich.

Somit hat das Untersuchungsgebiet nur eine sehr geringe Bedeutung als Rastgebiet für nordische Gänse oder Kraniche und eine regionale Bedeutung für Sturmmöwen (einmaliges Vorkommen von 120 Tieren). Im Umkreis von 1.000 m wurden keine rastenden WEA-empfindlichen Vögel beobachtet.

Bezüglich der Fledermäuse wurden 2019 insgesamt acht Fledermausarten bzw. Artengruppen nachgewiesen. Als WEA-sensible Arten sind davon Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus sowie ggf. die Mückenfledermaus zu nennen

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind entweder aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten bzw. zeigen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Auch artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Änderungsbereich unwahrscheinlich bzw. nicht zu erwarten.

Schutzgüter: Boden, Wasser, Klima, Luft

Bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sind innerhalb des Änderungsbereiches keine besonderen Wertigkeiten verzeichnet.

Schutzgut: Landschaft

Bezüglich des Landschaftsbilds sind gemäß Bewertung des Landschaftsrahmenplanes Bereiche mit mittlerer und hoher Bedeutung betroffen.

4. Zentrale Abwägungsentscheidung

Zusammenfassung der Abwägung über Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3 und 4 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach **§ 3 Abs. 1 BauGB** erging keine Stellungnahme.

Der Landkreis Diepholz, FD Kreisentwicklung und Naturschutz, gibt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB** Hinweise zum Kompensationsmaßnahmen gegeben sowie zur Rotor-Out-Planung, zum Erfordernis der Einhaltung bestimmter Abstände zu Waldstandorten und der Gemeindegrenze sowie zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Riegelwirkung der Windenergieanlagen. Durch ausreichende Abstandsflächen entsteht keine Riegelwirkung, außerdem ist das Landschaftsbild durch bestehende Windparks bereits vorbelastet.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr verweist auf die einzuhaltenden Schutzzonen für die Verkehrsstraßen. Der Hinweis wird auf Umsetzungsebene beachtet.

Die Leitungsträger (Avacon Netz GmbH, Amprion und Ericsson Services GmbH) verweisen auf bestehende Leitungen, geben Schutzanweisungen, eine Fernmeldeleitung und Angaben zu Richtfunktrassen im Plangebiet und seiner Umgebung, weiterhin wird das Vorhaben Rhein-Main-Link angeführt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Der Ochtumverband hat keine Bedenken, bittet bei Renaturierungsmaßnahmen um eine frühzeitige Abstimmung, sofern Verbandsgewässer betroffen sein sollten.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist auf die Notwendigkeit der optimalen Flächennutzung zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und die Notwendigkeit umfangreicherer Vorkehrungen und Monitoringmaßnahmen im Rahmen der Errichtung und des Rückbaus von temporären Wegeflächen hin. Die Flächen bleiben weiterhin landwirtschaftlich nutzbar, das

konkrete Maß der aus der Nutzung fallenden Flächen wird auf Ebene der Umsetzungsplanung ermittelt.

Das LBEG bringt allgemeine Hinweise zum Bodenschutz, zu schutzwürdigen Böden und zum Bergbau vor. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Die Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG verweist auf Punkt-zu-Punkt-Richtverbindungen durch den Standort. Der Hinweis wird im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

Ergebnisse der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Während der öffentlichen Auslegung nach **§ 3 Abs. 2 BauGB** wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 2 BauGB** weist der Landkreis Diepholz, FD Kreisentwicklung – Naturschutz, auf das mit der Rotor-Out-Planung einhergehende Überstreichen von Wäldern sowie auf eine Reduktion des Abstandes zu Wäldern hin. Ein Überstreichen des Waldes ist zulässig, der Waldabstand wird auf nachgelagerter Planungsebene berücksichtigt. Zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien wird auf die Ausweisung eines Pauschalabstandes verzichtet, die Berücksichtigung erforderlicher Schutzabstände wird auf Ebene der konkreten Anlagenplanung sichergestellt.

Der FD Raumordnung weist auf den Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie sowie das 2,2 % - Ziel hin. Dieses ist bisher nicht in Kraft, die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht jedoch den bisherigen Festlegungen.

Der FD Umwelt und Straße – Abfall- und Bodenschutz gibt den Hinweis auf eine Altablagerung, wodurch eine Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen ist.

Die Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG und die Ericsson GmbH verweisen wiederholt auf Punkt-zu-Punkt-Richtverbindungen durch den Standort, der Hinweis wird auf Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

Mehrere Leitungsträger (Deutsche Telekom Technik, Amprion GmbH, Avacon Netz GmbH, OOWV) verweisen wiederholt auf ihre Kommunikationslinien und Leitungstrassen mit entsprechenden Schutzanweisungen sowie Auflagen zur Anlagenplanung. Ferner wird auf die Trassierung des Rhein-Main-Link hingewiesen. Die Schutzanweisungen werden im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt, die Begründung wurde bzgl. Aussagen zum Rhein-Main-Link ergänzt.

Die Bundesnetzagentur weist auf den Trassenkorridor des Rhein-Main-Links sowie die erforderlichen Abstimmungen hin, die im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden. Die Begründung wurde bzgl. Aussagen zum Rhein-Main-Link ergänzt.

Seitens des LBEG werden allgemeine Hinweise zum Bodenschutz, zu Erdölaltverträgen sowie zu Ausgleichs- und Kompensationsflächen vorgebracht, die zur Kenntnis genommen und teilweise im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

5. Verfahrensablauf

Der Planungsprozess wurde unter der vorgeschriebenen öffentlichen und behördlichen Beteiligung durchgeführt. Die wesentlichen Verfahrensdaten lauten:

Aufstellungsbeschluss / Bekanntmachung	02.11.2023 / 14.02.2025
Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	26.06.2025
Ortsübliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit	12.07.2025
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	14.07.2025- 15.08.2025
Feststellungsbeschluss durch den Rat	10.12.2025
Genehmigung durch den LK Diepholz	19.01.2026